

## B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes

Sulingen, 10. Oktober 2023

**I.****Auftrag und Beratungsgang**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 39. Sitzung am 13. Mai 2023 auf Antrag des Planungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Änderung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchengemeinden und des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Aktenstück Nr. 59 D) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode zu ihrer IX. Tagung im November 2023 frühzeitig einen entsprechenden Kirchengesetzentwurf vorzulegen.*
- 3. Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Kirchengesetzentwurf im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss nach § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen."*

(Beschlussammlung der VIII. Tagung Nr. 2.3)

Das Landeskirchenamt hat den Gesetzentwurf erarbeitet. Der Präsident der Landessynode hat den Gesetzentwurf nach § 39 der Geschäftsordnung am 9. Oktober 2023 im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss vorab dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Planungsausschuss hat bereits in seiner 24. Sitzung am 4. September 2023 den Kirchengesetzentwurf beraten und vorbehaltlich der Überweisung durch den Präsidenten und möglicher Ergänzungen des Rechtsausschusses dieses Aktenstück erarbeitet. Der Rechtsausschuss hat in seiner 16. Sitzung am 14. September 2023 keine Einwände erhoben.

## II.

### Sachdarstellung

#### Zu Artikel 1:

Artikel 1 wurde aufgrund einer Anregung aus dem Planungsausschuss in den Gesetzentwurf aufgenommen. Bei der Verabschiedung der Kirchenkreisordnung (KKO) im Herbst 2022 ging der Gesetzgeber davon aus, dass unmittelbar im Anschluss daran die Arbeiten zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung (KGO) begonnen werden könnten. Durch eine Vielzahl anderer aktueller Gesetzesvorhaben musste dieses Vorhaben zunächst zurückgestellt werden. Artikel 1 überträgt die Bestimmungen über die Zusammensetzung von Vorständen unselbständiger Stiftungen, wie sie bereits für den Kirchenkreis gilt, auf die Kirchengemeinden.

#### Zu Artikel 2:

Der Entwurf entspricht dem Antrag des Planungsausschusses, weil er es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, die Zahl der Mitglieder kraft Amtes in Kirchenvorständen zu begrenzen.

Es gibt allerdings verstärkt Hinweise darauf, dass die Anzahl der Mitglieder kraft Amtes in einer ganzen Reihe von Kirchenvorständen und Gesamtkirchenvorständen ein ausgewogenes Maß übersteigt. Wenn ein Kirchenvorstand fünf oder sechs Mitglieder kraft Amtes umfasst, fällt es schwer, die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder so zu erhöhen, dass eine sinnvolle Zusammensetzung entsteht.

Der Planungsausschuss schlägt deshalb vor, nach Abschluss der Neubildung der Kirchenvorstände im Anschluss an die Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2024 in den Kirchenkreisen abzufragen, in wie vielen Kirchenvorständen und Gesamtkirchenvorständen mehr als drei Mitglieder kraft Amtes fungieren. Gegebenenfalls müsste über eine gesetzliche Quotierung der Zahl dieser Mitglieder nachgedacht werden.

#### Zur Mitgliedschaft von Pastorenehepaaren in Kirchenvorständen:

Der Planungsausschuss begrüßt die Klarstellung durch das Landeskirchenamt, dass durch die Streichung des folgenden Textes im § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) "*Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.*" es jetzt auch ohne Weiteres zulässig ist, dass **Pastorenehepaare gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder** in einem Kirchenvorstand sind. Das Pfarrdienstgesetz besagt, dass **nur bei stellenteilenden Ehepaaren nur einer der beiden** Partner Mitglied im Kirchenvorstand wird, wobei der Kirchenkreisvorstand die Festlegung trifft. Insofern hat sich die Anregung des Planungsausschusses in Aktenstück Nr. 59 D II 3 erledigt.

**III.**  
**Antrag**

Der Planungsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes (Aktenstück Nr. 81 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 81 abgedruckt ist.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender